

-Lesefassung-

inkl. der 1. Änderung vom 06.04.2016 und der 2. Änderung vom 06.03.2018

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Sonnenstein

1. Allgemeines

Alle Dorfgemeinschaftshäuser und Säle der Gemeinde Sonnenstein (nachfolgend „Einrichtung“ genannt) sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

2. Zulassung zur Benutzung

- 2.1 Zur Benutzung können Vereine, Verbände und Gruppen, die im Gemeindegebiet tätig sind und religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen, zugelassen werden. Ihnen wird ein Vorrang bei der Benutzung eingeräumt.
- 2.2 Sofern dadurch die Benutzung nach 2.1 nicht beeinträchtigt wird, kann die Einrichtung den Bürgern der Gemeinde auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.
- 2.3 Unter Berücksichtigung der Punkte 2.1 bis 2.2 kann die Benutzung der Einrichtung auch für gewerbliche Zwecke zugelassen werden.
- 2.4 Die Benutzung der Einrichtung für Zwecke der Gemeinde hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 2.1, 2.2 und 2.3.
- 2.5 Ausnahmen zur zulässigen Benutzung können durch den Ortschaftsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf Antrag genehmigt werden.
- 2.6 Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- 2.7 Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist der Ortschaftsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter.
- 2.8 Die Nutzer haben beim Ortschaftsbürgermeister einen Antrag zur Nutzung zu stellen. Der Ortschaftsbürgermeister führt den Belegungskalender. Liegen für einen Termin mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen. Die Nutzer haben einen Nutzungsvertrag vor der Nutzung mit der Gemeinde abzuschließen. Dieser gilt gleichzeitig als Rechnung.

3. Rechte und Pflichten der Benutzer

- 3.1 Die Benutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Einrichtung zu benutzen.

- 3.2 Die Benutzer sind berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Sie sind verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig.

Für Geschirr (Besteck, Gläser, Teller usw.), Tischdecken usw. haben die Benutzer selbst zu sorgen, falls diese in der Einrichtung nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind. Ebenfalls hat der Benutzer für sämtliche notwendige Toilettenartikel (Toilettenpapier, Seife, Handtücher usw.) selbst zu sorgen. Der anfallende Müll ist von den Benutzern der Einrichtung selbst zu entsorgen.

Die Einrichtung sowie die Schlüssel werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Gemeinde (z.B. dem Ortschaftsbürgermeister) an die Nutzer übergeben. Dabei erfolgt in der Einrichtung eine Einweisung in die technischen Geräte usw.. Eventuell festgestellte Mängel sind bei der Übergabe der Einrichtung im Protokoll festzuhalten. Nach der Nutzung erfolgt wiederum durch einen Beauftragten der Gemeinde die Übernahme der Einrichtung und der Schlüssel sowie die Kontrolle der Reinigung.

- 3.3 Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung im gereinigten Zustand zu hinterlassen. Dies gilt für alle genutzten Räume (Saal, Toiletten, Theke, Küche, Flure, Eingangsbereiche, evtl. genutzte Nebenräume usw.), Außenanlagen sowie für das benutzte Geschirr usw.. Die Rückgabe der Schlüssel und die Reinigung haben bis zu dem, mit dem Beauftragten der Gemeinde, vereinbarten Termin zu erfolgen.
- 3.4 Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass nach der Nutzung der Einrichtung die elektrischen Geräte, das Licht und die Heizung abgeschaltet und die Türen abgeschlossen werden.
- 3.5 Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
- 3.6 Die Benutzer sind verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Brandschutzordnung, Jugendschutzgesetz).
- 3.7 Die Haftung der Gemeinde gegenüber den Benutzern ist ausgeschlossen.
- 3.8 Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen.
- 3.9 Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung bzw. der technischen Geräte sind ausgeschlossen.

- 3.10 Die Benutzer haben dementsprechend alle mit der Nutzung im Zusammenhang stehenden Versicherungen (z. B. Haftpflicht) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen selbst abzuschließen.
- 3.11 Schäden am Gebäude, der Zuwegung oder der Einrichtung (auch der technischen Einrichtung) haben die Benutzer unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- 3.12 Die Benutzer sind verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten. Die Benutzer stellen die Gemeinde davon frei.
- 3.13 Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltungen vorliegen.

4. Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht

- 4.1 Die Schlüssel werden von dem Beauftragten der Gemeinde (z.B. Ortschaftsbürgermeister) verwaltet.
- 4.2 Das Hausrecht wird vom Bürgermeister, dem Ortschaftsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

5. Entgelt für die Benutzung

- 5.1 Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Sonnenstein wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage 1 dieser Ordnung als Pauschale erhoben. Mit dieser Pauschale gelten die allgemeinen Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser usw.) als abgedeckt.

Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich von allen Nutzern zu zahlen.

Es wird unterschieden zwischen kommerzieller (gewerblicher) und nicht-kommerzieller Nutzung. Als kommerzielle Nutzung zählt jede Veranstaltung, zu der ein Eintrittsgeld erhoben wird. Veranstaltungen der Vereine zählen nicht als kommerzielle Nutzung.

Zusätzlich zum Entgelt werden die Kosten in Rechnung gestellt, die sich aus der Nichterfüllung des Punktes 3.3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergeben.

Werden gemäß Punkt 3.5 Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Geschirr, Thekenteile usw.) beschädigt oder zerstört, werden diese den Benutzern zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

- 5.2 Das Entgelt ist spätestens 10 Tage nach dem 1. Tag der Nutzung zu entrichten.
- 5.3 Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages und der Schlüsselübernahme wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Benutzungsordnung durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf.

- 5.4 In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde gleichzeitig mit der Zulassung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen. Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft der Ortschaftsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Veranstaltungen der Gemeinde (z.B. Gemeinderatssitzungen, Bürgerversammlungen) sind entgeltfrei.

6. **Benutzungsausschluss**

Nach Nr. 2.1, 2.2 und 2.3 grundsätzliche Nutzungsberechtigte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie den Richtlinien oder Anweisungen der Berechtigten zuwider handeln. Der Ausschluss von der Berechtigung ist zeitlich befristet.

7. **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Benutzungs- und Entgeltordnungen und deren Änderungen **außer Kraft**:

Entgeltordnung für die Räumlichkeiten im Haus "Zur Allerburg" und Schützenhaus der Gemeinde Bockelnhagen in der Fassung der 1. Änderung vom 24.02.2010

Entgeltordnung zur Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Holungen vom 28.09.2010

Entgeltordnung für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes im Sportlerheim des VfB Jützenbach der Gemeinde Jützenbach in der Fassung der 1. Änderung vom 26.09.2008

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Jützenbach in der Fassung der 2. Änderung vom 07.08.2007

Entgeltordnung für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Jützenbach vom 04.05.2001

Entgeltordnung für die Gemeinschaftsräume des Gemeindehauses, der Festhalle Borgrund, der Grillhütte und der Turnhalle der Gemeinde Silkerode in der Fassung der 3. Änderung vom 01.08.2011

Entgeltordnung zur Benutzung der Kote der Gemeinde Silkerode vom 07.09.2001

Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes im OT Werningerode und des Dorfgemeinschaftshauses im OT Epschenrode der Gemeinde Steinrode in der Fassung der 2. Änderung vom 09.04.2002

Benutzungssatzung für den Gemeinderaum im OT Werningerode und das Dorfgemeinschaftshaus im OT Epschenrode der Gemeinde Steinrode vom 14.04.1997

Entgeltordnung für die Gemeinschaftsräume der Gemeinde Stöckey in der Fassung der 1. Änderung vom 1. Juni 2007

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeindesaal der Ortschaft Weißenborn-Lüderode vom 8. Dezember 2014

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weißenborn-Lüderode in der Fassung der 2. Änderung vom 22.11.2006

Entgeltordnung für den Gemeinschaftsraum des Gemeindehauses der Gemeinde Zwinge vom 10.04.2003

Sonnenstein, 26.11.2015

(Siegel)

Trappe
Bürgermeister

Anlage 1

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Sonnenstein

Erhebung eines Nutzungsentgeltes

gemäß Nr. 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Sonnenstein

Das Entgelt beträgt pro Tag:

Ortsteil	Objekt	Euro
Bockelnhagen	Dorfgemeinschaftsraum + Saal	205,00
	Dorfgemeinschaftsraum	130,00
Holungen	Bürgerhaus: Versammlungsraum + Empore	250,00
Jützenbach	Gemeindesaal mit Clubraum und Küche	205,00
	Clubraum mit Küche	130,00
Silkerode	Festhalle Borngrund	205,00
	Grillhütte / Toiletten	50,00
	Köte	20,00
	DGH	130,00
Epschenrode	DGH	130,00
	DGH: nur Clubraum	90,00
Werningerode	DGH: nur Dorfgemeinschaftsraum	130,00
	DGH und Clubraum	190,00
Stöckey	DGH	130,00
	Festhalle	205,00
Weißborn-Lüderode	DGH Lüderode	205,00
	Gemeindesaal *)	350,00
	Die Empore des Gemeindesaals wird nicht vermietet.	
Zwinge	DGH	130,00

*) Benutzer nach Punkt 2.2, die zu ihren Veranstaltungen Gehbehinderte geladen haben, können den Gemeindesaal zum Preis von 300,00 Euro nutzen. Als gehbehindert gelten Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" besitzen oder ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Benutzung eines Rollstuhls bei der Gemeindeverwaltung vorlegen. Die Gemeinde hat einen Vertrag mit dem Getränkehandel Jürgen Mollnau über das notwendige Spülen von Bierleitungen und anderen Leitungen. Dafür sollten die benötigten Getränke bei diesem Getränkehandel bezogen werden. Wenn dies nicht erwünscht ist, muss der Benutzer zusätzlich zur Entgeltpauschale das Reinigen der Leitungen bezahlen.

Werden die Einrichtungen für **mehrere Tage** genutzt, ist das angegebene Entgelt mit der Anzahl der Nutzungstage zu multiplizieren.

Bei **kommerzieller / gewerblicher Nutzung** der Einrichtungen werden die Entgelte durch den Ortschaftsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Sonnenstein festgesetzt. Wird der Gemeindesaal im OT Weißborn-

Lüderode kommerziell / gewerblich genutzt so ist ein Entgelt von 600,00 Euro pro Tag zu entrichten

Die **Reinigung erfolgt jeweils durch den Nutzer**, siehe Punkt 3.3.